
Vereinbarung zu den Leistungs- und Vergütungsbeziehungen (Vergütungsvereinbarung)

Vereinbarung zu den Leistungs- und Vergütungsbeziehungen

zwischen der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- nachstehend VVS GmbH genannt -

und

der Deutschen Bahn AG,
der Stuttgarter Straßenbahnen AG sowie
den Kooperationspartnern des NRS bzw. VRS
- nachfolgend Verbundunternehmen genannt -

Vorwort

Die VVS GmbH ist im Verbundgebiet Stuttgart im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig. Sie übernimmt für die Verbundunternehmen Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der konzeptionellen Planung, der Koordination des betrieblichen Leistungsangebots und der Vermarktung. Sie sichert die tarifliche Integration des Verkehrs durch einen Gemeinschaftstarif, erfaßt die im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen und teilt diese auf.

§ 1

- (1) Die VVS GmbH übernimmt für die Verbundunternehmen die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher beschriebenen Aufgaben. Die Kooperationsverträge, die die Kooperationspartner des NRS am 24. 09. 1993 abgeschlossen haben, bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Der Gesellschaftsvertrag der VVS GmbH greift nicht in die Kooperationsverträge ein.
- (2) Die Verbundunternehmen unterstützen die VVS GmbH bei der Erfüllung dieser Aufgaben und stellen ihr deshalb insbesondere die notwendigen Daten, Pläne und andere Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Die VVS GmbH erhält ab 01. 01. 1996 für ihre Leistungen von den Verbundunternehmen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,38 % der den Verbundunternehmen nach Einnahmezuscheidungs- und Einnahmearaufteilungsvertrag zugeschiedenen Verbundeinnahmen (zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer).

Die Vergütungen der Kooperationspartner des NRS bemessen sich nach dem Einnahmeanteil, den der NRS bzw. VRS für seine Kooperationspartner zugeschieden bekommt.

Die Vergütung kann auf Antrag eines Vertragspartners in gegenseitigem Einvernehmen für das folgende Jahr an geänderte Verhältnisse angepaßt werden.

Wird eine Einigung nicht erreicht, entscheidet der Aufsichtsrat der VVS GmbH über die Anpassung.

- (4) Die Abrechnung durch die VVS GmbH erfolgt jährlich. Auf die Entgeltsumme sind monatlich angemessene Abschlagszahlungen auf Anforderung der VVS GmbH zu entrichten.

§ 2

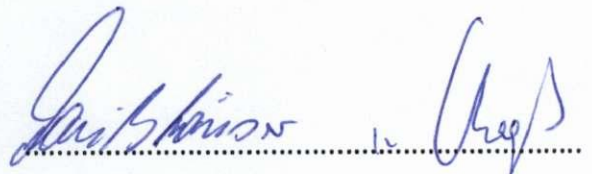
Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.1999. Wird diese nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt, so verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Im Falle der Kündigung durch einen Unterzeichner haben unverzüglich Verhandlungen über eine Anschlußregelung für diese Vereinbarung stattzufinden.

Stuttgart, den 01. 12. 1995

Für die Verkehrs- und Tarifverbund
Stuttgart GmbH (VVS)


.....

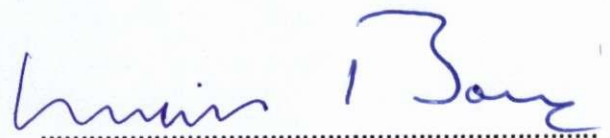
Für die Deutsche Bahn AG


.....

Für die Kooperationspartner
des NRS bzw. VRS


.....

Für die Stuttgarter Straßenbahnen AG


.....

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen VVS, DB, SSB und den Kooperationspartnern des NRS bzw. VRS

Der VVS übernimmt für die Verbundunternehmen, soweit in den Kooperationsverträgen mit den Kooperationspartnern des NRS nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Konzeptionelle Planung

- (1) Die Gesellschaft erfaßt durch Zählungen und sonstige Erhebungen fortlaufend das Verkehrsaufkommen im Verbundgebiet. Sie stellt Verkehrsanalysen und Verkehrsprognosen auf.
- (2) Die Gesellschaft entwickelt das im Grundvertrag festgelegte Verkehrsnetz einschließlich der Verknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Verkehrsmitteln (z. B. P+R) auf der Grundlage des Regionalverkehrsplanes konzeptionell weiter. Sie hat sich dabei frühzeitig mit den staatlichen, regionalen und kommunalen Planungsträgern und den betroffenen Verbundunternehmen abzustimmen. Die Kompetenz der öffentlichen Planungsträger bleibt unberührt. Die Rechte der Verbundunternehmen, die sich nach PBefG und AEG ergeben, werden nicht eingeschränkt.
- (3) Die Gesellschaft hat mit darauf hinzuwirken, daß bei der Regionalplanung und bei der Bauleitplanung die Belange der Verbundunternehmen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Für die technische und betriebliche Ausführungs- und Detailplanung sind die Gesellschafter bzw. die Verbundunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich, die sich ihrerseits mit der Gesellschaft abstimmen, soweit ein Zusammenhang mit der konzeptionellen Planung besteht.
- (5) Eine rechtliche Bindung der Kooperationspartner an die Arbeitsergebnisse der VVS GmbH zur Übernahme bzw. Umsetzung besteht nicht.

2. Betriebliches Leistungsangebot

- (1) Die Gesellschaft koordiniert das betriebliche Leistungsangebot.
- (2) Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Verkehrserhebungen Empfehlungen für die Fahrplanprogramme auf. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Betriebszeiten, das Platzangebot, den Fahrplangrundtakt und die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien.

Die Gesellschaft soll darauf hinwirken, daß bei der Aufstellung der Fahrpläne durch die Verbundunternehmen

- Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Bedienung den Verkehrsbedürfnissen angepaßt werden,
 - gute Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien hergestellt werden,
 - ein angemessenes Platzangebot zur Verfügung steht und
 - die nach Lage, Bedeutung und Verkehrsbedürfnissen vergleichbaren Räume des Verbundgebiets nach einheitlichen Maßstäben bedient werden.
- (3) Die Fahrpläne für die einzelnen Linien werden durch die Verbundunternehmen erarbeitet. Die Empfehlungen der Gesellschaft sollen berücksichtigt werden. Wenn und soweit Verbundunternehmen den Empfehlungen der Gesellschaft nicht zustimmen, besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung. Wenn Vorgaben der zuständigen Behörden im Sinne der EG VO 1191 gegenüber den Verbundunternehmen erfolgen, sind diese auch von der Gesellschaft zu beachten. Die Gesellschaft stellt diese Fahrpläne zusammen und veröffentlicht sie zusammen mit den Verkehrslinienplänen.
- (4) Die Verbundunternehmen erwirken die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die Einführung der Fahrpläne.
- (5) Notwendige Änderungen der Fahrpläne während ihrer vorgesehenen Laufzeit erfolgen in Abstimmung mit der Gesellschaft. Das gilt nicht für vorübergehende Änderungen, z.B. bei Betriebsstörungen und Umleitungen bei Bauarbeiten.
- (6) Zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z.B. bei Sportereignissen, Großveranstaltungen, Messen) schlägt die Gesellschaft den Verbundunternehmen Leistungsverstärkungen vor.
- (7) Die Verbundunternehmen unterrichten die Gesellschaft über größere, länger andauernde Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf.

3. Verbundtarif

- (1) Die Gesellschaft entwickelt den Gemeinschaftstarif für die Personenbeförderung (Verbundtarif) weiter und informiert die Fahrgäste über Tarifänderungen. Der Verbundtarif soll vor allem den ungehinderten Übergang zwischen den Verkehrsmitteln der Verbundunternehmen sicherstellen. Die Gesellschaft soll den Verbundtarif unter Berücksichtigung der Marktlage und der Fahrgastinteressen der Kostenentwicklung bei den Verbundunternehmen anpassen.

Im einzelnen sollen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Bei der Änderung des Tarifsystems sind ebenso wie bei der Festsetzung von Preisnachlässen die Tarifgerechtigkeit, die Tarifergiebigkeit und die Übersichtlichkeit des Tarifs zu beachten.
 2. Der Verbundtarif soll eine möglichst einfache, fahrgastfreundliche und überschaubare Kundenbedienung zulassen. Eine durchgehende Bedienung für alle in den Verbundtarif einbezogenen Strecken, Linien und Züge ist zu ermöglichen.
 3. Die Gesellschaft bestimmt, welche Strecken, Linien und Züge im Verbundgebiet in den Verbundtarif einbezogen werden.
 4. Die Gesellschaft prüft, ob durch Sonderangebote die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gesteigert werden kann.
 5. Übergangstarife zu angrenzenden Räumen, zum übrigen Schienenpersonennahverkehr sowie zum Fernverkehr der Deutschen Bahn AG sind anzustreben.
- (2) Die Gesellschaft erwirkt binnen angemessener Frist die notwendigen Genehmigungen für Tarifänderungen.
- (3) Die Gesellschaft entwickelt im Benehmen mit den Verbundunternehmen die Richtlinien für ein einheitliches Verkaufssystem und für die Durchführung der Fahrausweiskontrollen weiter. Sie sorgt für eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen.

4. Erfassung und Zuteilung der Einnahmen

- (1) Die von den Verbundunternehmen im Rahmen ihres Verbundverkehrs erzielten Beförderungsentgelte und die sonstigen nach dem Einnahmezuschlags- und Einnahmeverteilungsvertrag und den Kooperationsverträgen aufzuteilenden Einnahmen bzw. Zahlungen werden durch die Gesellschaft erfaßt.
- (2) Die erfaßten Einnahmen werden nach den im Einnahmezuschlagsvertrag, nach den im Einnahmeverteilungsvertrag sowie in den Kooperationsverträgen getroffenen Regelungen zugeschrieben bzw. aufgeteilt.

5. Werbung, Fahrgastinformation und Kundenberatung

Die Gesellschaft wirbt in Abstimmung mit den Gesellschaftern für das Gesamtangebot des Verbundes und führt die übergreifende Fahrgastinformation und Kundenberatung durch.